

Jahresbericht Landesbüro 2001

1. Personal

Die Personalausstattung wurde im Haushaltsjahr 2001 vor dem Hintergrund der Landschaftsgesetz-Novelle verbessert, indem eine neue 0,75-Stelle für den juristischen Bereich eingerichtet wurde. Dies bedeutet, dass im Landesbüro im Berichtsjahr insgesamt 9,25 Stellen mit 12 Beschäftigten eingerichtet sind. Von diesen 12 Beschäftigten sind 4 in der Verwaltung, 2 im juristischen und 6 im fachlichen Bereich tätig.

2. Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Die Verfahrenszahlen bei den Beteiligungsfällen gibt die Tabelle auf der folgenden Seite wieder (ohne Bauleitplanung).

Die Entwicklung der Verfahrenszahlen zeigt einen deutlichen Anstieg, der auf die Novelle des Landschaftsgesetzes zurückzuführen ist und sich schon 2000 ankündigte. Allerdings zeigen die Zahlen auch, dass es in Teilbereichen noch Probleme gibt:

- So ist der geringe Anteil der **LSG-Aufhebungen** ein Zeichen dafür, dass die neue Beteiligungsvorschrift des § 42a LG (Mitwirkung im Vorfeld von geplanten LSG-Aufhebungen) von den höheren Landschaftsbehörden noch nicht ausreichend angewandt wird.
- Die geringen Zahlen aus dem Bereich **Forstwirtschaft** sprechen ebenfalls für ein „Vollzugsdefizit“ oder für zu hohe Schwellenwerte (Beteiligung erst bei Fällen ab 3 ha).
- Die **Straßenbauverwaltung** lehnt eine Einbeziehung in sog. Fälle unwesentlicher Bedeutung bisher ab.
- „Dehnbare“ Formulierungen im neuen Landschaftsgesetz können zu einer Verweigerung der Beteiligung führen. Die Vorgabe, die Verbände stets dann an **Ausnahmen in NSG** zu beteiligen, wenn die Besorgnis von Beeinträchtigungen besteht, führte nur in einem einzigen Fall im Jahr 2001 zu einer tatsächlichen Einbeziehung – entweder es gibt solche Fälle tatsächlich nicht, oder das Landschaftsgesetz greift nicht.
- Bezüglich Ausnahmen in besonders **geschützten Biotopen** (§ 62 LG) wurden nur 19 Beteiligungsfälle durchgeführt, weil die unteren Landschaftsbehörden meist argumentieren, sie hätten keine Kenntnis über die Lage der Biotope.

Es gibt daher genügend Anlass, auch auf der Gesetzesebene bei der nächsten Anpassung des Landschaftsgesetzes auf die Beseitigung von Schwachpunkten zu drängen.

Verfahrensart	Anzahl 2001 (%)	Anzahl 2000 (%)	Anzahl 1999 (%)
Abgrabungen	102 (9 %)	83 (9 %)	57 (7 %)
Abfallbeseitigung	2 (< 1 %)	6 (< 1 %)	5 (< 1 %)
Energie- und Windkraftanlagen, Fernmeldeleitungen	9 (< 1 %)	2 (< 1 %)	5 (< 1 %)
Straßenverkehr	46 (4 %)	76 (8 %)	66 (8 %)
Schienenverkehr	43 (4 %)	43 (4 %)	45 (5 %)
Flugverkehr	2 (< 1 %)	2 (< 1 %)	2 (< 1 %)
Gebietsentwicklungspläne	19 (2 %)	26 (3 %)	25 (3 %)
Landschaftspläne	22 (2 %)	14 (1 %)	15 (2 %)
Naturschutzgebiete (Verordnungen, Verträge)	53 (5 %)	24 (2 %)	179 (20 %)
Naturschutzgeb., § 62-Biotope (Ausnahmen, Befreiungen)	214 (19 %)	184 (19 %)	
Landschaftsschutzgebiete (Aufhebungen)	45 (4 %)	60 (6 %)	52 (6 %)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile	41 (4 %)	22 (2 %)	6 (< 1 %)
Gewässerausbau	384 (34 %)	321 (33 %)	292 (33 %)
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	64 (6 %)	45 (5 %)	66 (8 %)
Immissionsschutz	18 (2 %)	10 (1 %)	14 (2 %)
Flurbereinigung	31 (3 %)	29 (3 %)	31 (4 %)
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	22 (2 %)	-	-
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	28 (2 %)	19 (2 %)	13 (1 %)
Gesamt	1.145 (100 %)	966 (100 %)	873 (100 %)

3. Besondere Arbeitsschwerpunkte des Landesbüros

3.1 Landesbüro im Internet

Inzwischen verfügt das Landesbüro über eine eigene Homepage (www.lb-naturschutz-nrw.de). Sie wird noch weiter vervollständigt und enthält sowohl Grundlagen der Verbändebeteiligung (Rundschreiben zum Herunterladen, Antworten auf Fragen für Neueinsteiger usw.) als auch aktuelle Meldungen und Hintergrund-Infos. Darüber hinaus ist die FFH-Schattenliste dort verfügbar und kann von allen Interessenten eingesehen werden.

3.2 Neuaufstellung von Gebietsentwicklungsplänen

In fast allen Landesteilen ist die Überarbeitung der Gebietsentwicklungspläne (GEP) im Gange oder mittlerweile abgeschlossen. Sie regeln die weitere Entwicklung der Siedlungs- und Gewerbeflächen in den nächsten 15 Jahren. Wegen der umfassenden Darstellung und des großen Bezugsraumes mit vielen betroffenen örtlichen Naturschützern ist der Arbeitsaufwand hier besonders groß.

3.3 FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Meldeverfahren ist offiziell inzwischen abgeschlossen, die Naturschutzverbände halten jedoch an ihrer Schattenliste fest, weil sie die Meldung der Landesregierung nach wie vor für unvollständig halten. Die Defizite wurden im einzelnen in einer EU-Beschwerde nachgewiesen, die im März 2001 der EU-Kommission übersandt wurde. Hier ist das weitere Verfahren abzuwarten. Durch Erlass vom 14.12.2000 empfiehlt auch das Umweltministerium, aus Gründen der Rechtssicherheit die Gebiete der Schattenliste denen der offiziellen Meldung gleichzustellen.

In der Zwischenzeit steht die praktische Unterschutzstellung der gemeldeten Gebiete im Vordergrund. Hierzu gibt es inzwischen sowohl erste NSG-Verordnungen der Bezirksregierungen als auch vertragliche Regelungen (speziell für Großgrundbesitzer im Wald). Weil die NSG-Verordnungen je nach Rücksichtnahme auf Land- und Forstwirtschaft in ihrer Qualität stark voneinander abweichen, hat das Landesbüro ein NSG-Muster für FFH-Gebiete erarbeitet, das den örtlichen Naturschützern bei der Bewertung der einzelnen Verordnungs-Texte helfen soll. Auch zu FFH-Verträgen gibt es besondere Hinweise des Landesbüros.

Problematisch bleibt die Anwendung der Verträglichkeitsprüfung für FFH-Gebiete, die bei geplanten Eingriffen durchzuführen ist. Hier sind Tendenzen zu erkennen, ein Vorhaben nur dann als unverträglich einzustufen, wenn das Gebiet schwer und dauerhaft geschädigt wird. Auch diese – nach Meinung der Naturschutzverbände unververtretbare – Aushöhlung des FFH-Schutzgedankens ist in der o.g. Beschwerde an die EU-Kommission bereits aufgegriffen worden.

3.4 Flurbereinigung

Nach der Ausgliederung der Agrarverwaltung aus der LÖBF (nun eigene Abteilung der Bezirksregierung Münster) ist festzustellen, dass der Wunsch nach Flurbereinigungen aus Nutzersicht nach wie vor ungebrochen ist. Insbesondere im Wald sind vermehrt Absichten erkennbar, bisher abgelegene Gebiete zu erschließen und die Waldwege LKW-fähig auszubauen. Gestützt wird dies durch eine bessere finanzielle Absicherung der Flurbereinigung über das NRW-Programm „Ländlicher Raum“, das aus EU-Mitteln kofinanziert wird. Im südlichen Westfalen und im Rheinland sind zahlreiche solcher Verfahren anhängig oder wurden sogar neu eingeleitet, wobei stets der Weg über die vereinfachte Genehmigung gesucht wird. Diese Verfahren sind auch deshalb sehr arbeitsaufwendig, weil die Eingriffsbilanzierung völlig unterschiedlich gehandhabt wird.

3.5 Retentionsräume am Rhein

Die Rückgewinnung von Retentionsräumen am Rhein ist zwar lobenswertes Ziel der Landesregierung, die Umsetzung im Einzelfall schafft aber zahlreiche Probleme. Dies liegt vor allem daran, dass mit Rücksicht auf die Landwirtschaft nur gesteuerte Polder gebaut werden sollen, die nur bei seltenen, extremen Hochwässern eingestaut werden, um eine intensive landwirtschaftliche Nutzung möglichst lange aufrecht zu halten. Mit der Schaffung natürlicher Retentionsräume hat das nichts mehr zu tun; es handelt sich um sehr teure und technische Bauwerke. Diese schon am Niederrhein verfolgte Politik setzt sich nun auch an den anderen Rheinabschnitten fort – zur Zeit befinden sich zwei große Polder in der Region Köln im Planverfahren.

4. Ausblick

Arbeitsschwerpunkte des Landesbüros für das Jahr 2002 werden insbesondere sein:

- Durchführung einer Fachtagung zum **besonderen Biotopschutz** im § 62 LG. Ziel ist es, diese „vergessene“ Schutzkategorie wieder stärker in den Mittelpunkt zu stellen.
- Unterstützung der Landesverbände, zur Zukunft der **Landesplanung** Positionen zu entwickeln. Die Landesregierung plant eine Reform, die vor dem Hintergrund des weiterhin ungebremsten Freiraumverbrauches kritisch zu begleiten ist.
- **Regionale Veranstaltungen** für örtliche Naturschützer/innen, die dem Erfahrungsaustausch und Kennenlernen dienen sollen.
- Der **Steinkohlebergbau** wird durch neue Rahmenbetriebspläne für weitere Arbeit sorgen: Am Jahresende 2001 wurde bereits das Verfahren für „Walsum“ begonnen, in 2002 werden „West“ und „Lohberg/Osterfeld“ folgen. Schon die Arbeiten für Walsum zeigen, dass die örtlichen Naturschützer bei derartigen Großverfahren besonders viel Unterstützung durch das Landesbüro benötigen.
- Bei der Umsetzung der **Wasser-Rahmenrichtlinie** der EU beginnt die Arbeit in den Kern-Arbeitsgruppen, die für die einzelnen Fluss-Einzugsgebiete bei den Staatlichen Umweltämtern gebildet wurden. Gleichzeitig sind auf Landesebene Vorgaben für diese Arbeitsgruppen zu erarbeiten und nötige Gesetzes-Änderungen vorzubereiten.